

# Schweizer Vorarbeiten für einen Völkerbund.

Bern, 6. Juni.

Die Schweizerische Depeſchenagentur meldet: Bei Verhandlung des Geſchäftsberichtes des Bundesrates für das Jahr 1917 im Nationalrat erklärte Bundespräſident Calonder, daß der Bundesrat den Fragen der Geſtaltung des künftigen Völkerrechtes und der Errichtung eines Völkerbundes die größte Aufmerkſamkeit widme. Profeſſor Huber (Zürich) ſowie eine einzulegende Kommiſſion von Experten werden die Fragen prüfen. Die Unterſuchungen ſind natürlich rein theoretischer Natur und ſtreng zu trennen von der Frage, ob der Bundesrat nicht im gegebenen Zeitpunkt als Vermittler aufzutreten ſoll. Der Bundesrat ſteht nach wie vor auf dem Standpunkte, ſeine guten Dienſte in dem Augenblick anzubieten, wo er annehmen darf, daß beide kriegsführenden Parteien dies wünſchen. Redner erörterte eingehend die künftige Geſtaltung des internationalen Rechtes. Das Ziel müſſe ſein, in Europa eine internationale Rechtsordnung herzuſtellen, die dieſem Erdteil geſtattet, neben den anderen Kontinenten an der Weltarbeit teilzunehmen. Die rettende Tat könne nur erfolgen, wenn die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Neuorganisation der internationalen Politik das Bewußtſein aller beteiligter Völker beherrscht. An dieſem Rettungswerke könne kein Volk einen größeren Anteil nehmen als die Schweiz, für die die Schaffung internationaler rechtlicher Normen zur Vermeidung kriegeriſcher Konflikte das Lebenselement ſei. Das Ideal einer Verſtändigung der Völker wächſt aus der Eigenart des ſchweizeriſchen Staates ganz von ſelbſt heraus, der geradezu die Vorſtufe zu der angeſtrebten Organisation einer Geſellſchaft der Nationen bildet. Bei der Neuordnung des internationalen Rechtes wird vor allen Dingen wichtig ſein die Schaffung von Inſtitutionen zur friedlichen Beilegung internationaler Gegenſätze. Rechtliche Differenzen müſſen einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zugewieſen werden, wobei die Staaten die möglichſt unbeſchränkte Pflicht anerkennen müſſen, ſolche Rechtsfreitigkeiten wirklich dem Spruch des Gerichtes zu unterbreiten. Streitigkeiten, die ſich nicht zu einer rechtlichen Beurteilung eignen, müßten der Gegenſtand der Vermittlung einer beſonderen Inſtitution ſein, wobei die Staaten wiederum verpflichtet ſein ſollten, wenigſtens den Vorſchlag der Vermittlungskonferenzen abzuwarten. Beide Einrichtungen müßten permanenter Charakter haben und ſelbſtändig ſein, um die Aufgabe wirklich erfüllen zu können. Bei dem Ausbau der zwiſchenſtaatlichen Rechtsordnung muß auf die gegebenen Verhältniſſe Rückſicht genommen werden, damit nicht Vereinbarungen getroffen werden, die dann im entſcheidenden Moment doch nicht eingehalten werden. Die Völker müſſen dazu kommen, an die Stelle des Machtgebankens die Rechtsidee zu ſetzen. Dieſes ideale Ziel iſt gewiß ſchwer erreichbar, aber ohne Optimismus und ohne Idealismus iſt noch nie ein großes politiſches Ziel, ein großer Fortſchritt erreicht worden. (Beifall.)

# Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth, Dr. Bodirsky und Genossen,

betreffend

## Belieferung der Weingebühr.

Bei der Armee im Felde gebührt bekanntlich jedem Mann täglich ein Viertelliter Wein. Die Beschaffung desselben stößt heute schon auf große Schwierigkeiten und ist einer der hauptsächlichsten Gründe der gewaltigen Verteuerung des Weines. Kann der Wein nicht beschafft werden, so verfällt die Gebühr zugunsten des Arars. Viele Soldaten, besonders die aus den nördlicheren Provinzen, in denen kein Wein gebaut wird, würden gerne auf die Weinfassung verzichten, wenn ihnen das dafür entfallende Relutum, sagen wir 1 K für ein Viertelliter täglich, bar ausbezahlt würde. Das wäre für manchen Soldaten eine erfreuliche Erhöhung seiner sehr bescheidenen Löhnung und würde bei vielen Familienvätern ihrer Familie daheim zugewandt werden. Man sollte also jedem Mann die Wahl lassen, den Wein oder die dafür ausgesetzte Gebühr zu wählen. Dies ließe sich am 1., 11. oder 21. bei der Löhnungsauszahlung miterledigen. Da die Gebühren voraus bezahlt werden, hätte der fassende Proviantoffizier auch stets mehrere Tage vorher schon Kenntnis der zu fassenden Weinmenge. Den maßgebenden militärischen Stellen wäre dieser Vorschlag zur ehebaldigen zustimmenden Äußerung naheulegen. Eine große Weinersparnis und damit Druck auf die Weinpreisbildung müßte es unbedingt ergeben, wenn zum Beispiel von den, sagen wir, nur vier Millionen Soldaten im Armeebereiche ein Viertel auf den Wein verzichtet, täglich eine Million Viertelliter, ist gleich 250.000 Liter, ist gleich 2500 Hektoliter, das ist in einem Monat gleich 75.000 Hektoliter Wein, die frei würden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Eine k. k. Regierung wird aufgefordert, obige angeführte Anordnungen zu erlassen.“

Es wird die Zuweisung an den Wehrausschuß beantragt.

Bacher.  
Wolf.  
Schür.  
D. Teufel.  
Bernt.

Kasper.  
Dr. Michl.  
Schreiter.  
Glöckner.  
Hummer.

Dr. Sommer.  
Kroh.  
Folzmann.  
Heine.  
Dr. Wichtl.  
Kraus.

Dr. v. Mühlwert.  
Dr. Bodirsky.  
Kopp.  
M. Rieger.  
Dr. Koller.  
Dr. Herold.

## Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Oktober 1917 von den Herren Abgeordneten Dr. Zahajkiewicz und Genossen an mich gerichtete Anfrage wegen angeblicher Verkürzung der Hanka Karaslo in Stariawa beim Pferdeverkauf an die k. u. k. Pferdeassentkommission beehre ich mich, auf Grund der vom Kriegsministerium mitgeteilten Daten und der im Wege der galizischen Statthalterei gepflogenen Erhebungen sowie nach Einsichtnahme in das bezügliche Schätzungsprotokoll nachstehendes mitzuteilen:

Das Pferd der Hanka Karaslo wurde bei der Pferdeklassifikation im Frühjahr 1917 vom militärischen Vertreter als tauglich klassifiziert, worauf es gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den ordnungsgemäß bestellten und beeideten Schätzleuten abgeschätzt wurde, die dessen Preis dem Schätzungsprotokoll zufolge übereinstimmend mit 700 K festsetzten, wogegen im Sinne des letzten Absatzes des zitierten Paragraphen ein Rechtsmittel nicht

zulässig ist. Der militärische Vertreter hat nach § 6 des Pferdebestellungsgesetzes nur die Tauglichkeit festzustellen und die Auswahl nach Kategorien vorzunehmen, wobei im vorliegenden Falle die Einreihung infolge der Schwäche und geringen Höhe von 146 Zentimeter des Pferdes in die Kategorie der gewöhnlichen landesüblichen Zugpferde erfolgte; auf die Wertbestimmung steht ihm kein Einfluß zu.

Der eingehaltene Vorgang war sohin ein vollkommen gesetzmäßiger, der zu einer weiteren Veranlassung keinerlei Handhabe bietet.

Ich möchte zum Schlusse noch erwähnen, daß für frante, verwundete und zum Militärdienste gänzlich oder momentan untaugliche Pferde ohne Rücksicht auf den Schlag, also einschließlich jener großen und schweren Schläges, in der Zeit vom Juli bis September 1917 in Österreich nur ein Durchschnittspreis von 645 K erzielt wurde.

Wien, 1. Juli 1918.

## Anfragebeantwortung

des Ministerpräsidenten.

Die in der 60. Sitzung der XXII. Session am 19. Februar 1918 eingebrachte Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Korosec und Genossen wegen des Vorgehens des Bezirksvorstehers Deutsch in Sanskimošt (Bosnien) beehre ich mich, auf Grund des mir vom k. u. k. Gemeinsamen Finanzministerium zur Verfügung gestellten Erhebungsmaterials in nachstehender Weise zu beantworten:

Was die von den Herren Interpellanten beklagte „Schweinemästerei“ in der Stadtgemeinde Sanskimošt betrifft, wurden laut Beschluß des dortigen Approvisionierungsausschusses behufs Versorgung des Bezirkes mit Fleisch und Fett (entsprechend den Weisungen der Landesregierung) rund 170 Schweine zum Preise von 4 K 20 h pro 1 Kilogramm Lebendgewicht angekauft, deren Fleisch — nach teilweise durchgeführter Eichelmast — zum Preise von 16 bis 20 K, während das gewonnene Fett zum Preise per 25 K 30 h abgesetzt wurde, so daß die ganze im Interesse der Bevölkerung eingeleitete Aktion ohne Gewinn und Verlust zu Ende geführt wurde und demnach der von den Herren Interpellanten angeführte Schaden per 50.000 K den Tatsachen in keiner Beziehung entspricht.

Dem Vorhergesagten entsprechend war der Bezirksvorsteher Deutsch auch nicht genötigt, ein Defizit aus der besagten Fleisch- und Fettversorgung zu decken.

Bezüglich der angeblichen Preistreiberei mit Kaffee und Feigen sei folgendes festgestellt:

Der in der Anfrage angegebene Kaffee, welcher aus Zagreb im Quantum von einem Meterzentner eingeschmuggelt wurde, ist zuerst tatsächlich konfisziert worden, sodann aber, als dessen hoher Einkaufspreis nachgewiesen wurde, hat das Bezirksamt dessen freien — dem Erstehungspreise entsprechenden — Verkauf gestattet.

Was den Feigenverkauf anbelangt, so erhielt laut vorgenommener Feststellung das Bezirksamt Sanskimošt über vorgebrachte Bestellung 200 Kilogramm Feigen am 20. September 1917 von der Lebensmittelverkehrsanstalt zugewiesen. Diese Ware wurde mit dem Preise von 8 K 5 h pro Kilogramm ab Sarajevo ohne Emballage fakturiert. Daß ein Stück auf tatsächlich 32 h zu stehen gekommen ist, läßt sich bei Berücksichtigung der Unkosten für Emballage und Transport damit erklären, daß ein Teil der Ware unterwegs verdorben ist und die Approvisionierung aus diesem Grunde bemüht war, den Verkaufspreis im Detail entsprechend zu erhöhen, um keinen Schaden zu erleiden. Diese Feigen wurden aber nur an gut situierte, zahlungsfähige Parteien, und zwar selbstverständlich unter Vermeidung jeglichen Kaufzwanges abgegeben.

Für solche unvorhergesehene Vorfälle, welche füglich als Geschäftsrisiko einzuschätzen sind, kann dem Amtschef eine Schuld nicht zugeschoben werden.

Daß Bezirksvorsteher Deutsch die Juden bevorzuge und die Katholiken zurücksetze, kann nicht bestätigt werden und liegen keine Anhaltspunkte für eine solche Annahme vor. Bis Ende Februar hat die allen Bürgern ohne Unterschied der Konfession zugewiesene monatliche Mehltropfquote sechs Kilogramm betragen. Seither schwankt sie zwischen drei und sechs, nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte.

Mit Petroleum sind mehr oder weniger alle Bezirke Bosniens schlecht versorgt und gilt dies sowohl für die Juden wie für alle anderen Konfessionen. Es sind der Bevölkerung im Durchschnitt ein bis vier Liter pro Haus und Monat verabsolgt worden. Möglicherweise ist, daß Kaufleute in vereinzelt Fällen Petroleum zu Wucherpreisen an die Bauern veräußerten, doch sind konkrete Daten nicht bekannt und ist die Behörde bestrebt, die Bewucherung der Bevölkerung mit allen Mitteln niederzuhalten.

Daß gegen die Bevölkerung gewaltdätig vorgegangen wurde und daß Einsperren dabei als Drohung diene, konnte nicht festgestellt werden. Am 4. Februar 1918 sammelten sich viele Frauen und Kinder vor dem Bezirksamt und forderten Mehl. Da keines lagernd war, konnte es auch nicht verabfolgt werden, worüber die Bevölkerung aufgeklärt und zugleich darauf hingewiesen wurde, daß Mehlschübe in den allernächsten Tagen zu gewärtigen seien. Die Erschienenen ließen sich aber nicht beruhigen und trieben sich drei Tage vor dem Amtsgebäude herum, aus welchem Anlasse das Bezirksamt einen Gendarm zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung aufstellen ließ. Bei dieser Gelegenheit ist auch die Mara Davidović, Tochter des Tischlers Tomo Davidović, am 5. Februar wegen ihres

turbulenten Benehmens mit einigen anderen Frauen in Haft genommen worden. Nach drei Tagen traf Mehl ein, welches ohne Verzug an die Bevölkerung verteilt wurde, worauf sich die Gemüter beruhigten.

Daß an die Firma Poljokan in Banja Luka zwei Waggons Getreide und ein Waggon Mehl mit Wissen des Bezirksvorstehers via Prijedor geschmuggelt wurden, ist durch nichts erwiesen.

Die Angabe der Herren Interpellanten, deren zufolge im Bezirke Sanski Most viele Menschen an Hunger gestorben sind, entspricht nicht den Tatsachen, was schon daraus erhellt, daß dieser Bezirk der bestverjorgte des Kreises Bihać ist.

Wien, 27. Juni 1918.

(678)

## Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Mag Winter und Genossen in der 28. Sitzung der XXII. Session am 11. Oktober 1917 erlaube ich mir, auf Grund des mir vom Kriegsministerium mitgeteilten Erhebungsergebnisses folgendes zu erwidern:

Hauptmann Schoppick wurde am 1. April 1917 Kommandant der k. u. k. Betriebserfah-abteilung; diese wurde mit 1. September 1917 ins Kriegsgefangenenlager in Kleinmünchen verlegt. Da die ihr zugewiesenen Lagerräume im Jahre 1916 erbaut wurden, aber nicht belegt waren, waren an den einzelnen Baulichkeiten dringende Ausgestaltungen nötig, die umfangreiche Arbeiten bei 68 Baracken erforderten und noch vor Eintritt des Winters mit Rücksicht auf die Kohlenknappheit zu beenden waren.

Diese Arbeiten konnten infolge der Energie des Hauptmannes Schoppick und seiner zugeteilten Offiziere bis Ende November so weit fertiggestellt werden, daß die vier Betriebserfahkompagnien vorzüglich untergebracht waren. Mit Bezug auf diese Arbeiten hat Hauptmann Schoppick sich einmal geäußert, es blute einem das Herz, wenn man sehe, daß Leute sich unter verschiedenen Vorwänden von der Arbeit entziehen, die dem persönlichen Wohle aller zuliebe geleistet werden.

Was die Beurlaubung von Mannschaftspersonen betrifft, so wurden vom 1. April bis Ende November 1917 vom Kommando der Betriebserfahabteilung 3570 Mann für landwirtschaftliche Zwecke, in Familienangelegenheiten und ohne besondere Begründung beurlaubt; ferner wurden während derselben Zeit 2740 Mann vom selben Kommando auf unbestimmte Zeit für Heimatsbahnen entlassen und dadurch der Mannschaft Gelegenheit gegeben, ihre privaten Angelegenheiten zu ordnen und gleichzeitig ihre materielle Lage durch Antritt des Zivildienstes bei den Bahnen zu verbessern. Es wurde kein Mann, der Anspruch auf Urlaub hatte, abgewiesen, es sei denn, daß im Falle größerer Ergänzungsstransporte für das Feld Mannschaften

einzelner Bahndienstleistungen, an welchen großer Mangel herrschte, mit Rücksicht auf die rasche Beistellung dieser Transporte oder wegen Absendung von neuangestellten Betriebsformationen nicht beurlaubt werden konnten.

Hinsichtlich der in der Anfrage angeführten besonderen Fälle wäre insbesondere anzuführen:

Ein Soldat namens Peter Curko befand sich zur Zeit, als Hauptmann Schoppick das Kommando führte, nicht im Stande seiner Betriebserfah-abteilung.

Der Pionier Artur Beranek ist nach der Enthebung von der Heimatsbahn zur Betriebserfah-abteilung am 14. Juli 1917 eingerückt und am 29. August desselben Jahres zur Betriebskompagnie 15 als Ersatz abgefördert worden, war somit niemals im Kriegsgefangenenlager in Kleinmünchen. Außerdem wurde kein Mann der erwähnten Abteilung in Kleinmünchen zum Steinkloppen kommandiert; überhaupt sind keine Steine für diese Abteilung geklopft worden.

Die Maroden wurden zu keinerlei Arbeiten herangezogen, ausgenommen Leichtmarode, welche, vom Arzte als zu leichten Diensten bezeichnet, innerhalb der Kompagnie zu leichten Reinigungsarbeiten verwendet wurden.

Der Pionier Johann Mezes wurde wegen Kartoffeldiebstahls zum Schaden einzelner Bauern der Gemeinde Traun und weil er in der Nähe der Baracken ein offenes Feuer machte, was große Feuersgefahr für das ganze Lager zur Folge hatte, mit 21 Tagen Einzelarrest bestraft. Das Feuer hatte Mezes nicht zirka 500 Schritte von den Bauten entfernt angezündet, sondern ungefähr 10 Schritte, da die Baracken dieser Lagergruppe nur beiläufig 20 Schritte von einander entfernt stehen. Auch muß für Mezes als erschwerend bezeichnet werden, daß wegen der großen Feuersgefahr bei offenen Feuern wiederholt strenge Verbote ergangen waren.

Der Zugsführer Michael Dornik wurde wegen Nachlässigkeit im Dienste und weil er während der Arbeitszeit seine Partie eigenmächtig verließ, was zur Folge hatte, daß Leute — ohne zu arbeiten — herumfassen, dann, weil er den Leuten keine Weisungen gab, was sie zu tun hätten, weiter wegen Nichtbefolgung des Befehles, wegen seiner Dienstesnachlässigkeit beim Rapporte zu erscheinen, nur in Berücksichtigung seiner bisherigen Straflosigkeit, mit zehn Tagen verschärften Arrestes bestraft.

Zum Kommandanten der Betriebserfahungskompagnie II wurde auf die Dauer der Beurteilung des Hauptmannes Klement, Oberleutnant Ritter v. Totofesku bestimmt. Hauptmann Günther kam nicht in Betracht, weil er zur kritischen Zeit vom Dienste enthoben war.

Gegen den Feldwebel Chrzanowski, der seit 12. Oktober 1917 bei der Betriebserfahungskompagnie IV eingeteilt war, ist eine Beschwerde über dienstwidriges Verhalten oder Bedrohung von Zivilpersonen mit dem Säbel weder bei der Kompagnie noch beim Abteilungsrapporte eingelaufen. Da er sprachkundig ist, wurde er auch zu Übersetzungsarbeiten in der Kanzlei verwendet.

Der Pionier Johann Majewski rückte am 9. August 1917 in Bisamberg um 6 Uhr nachmittags vom Felde bei der Betriebserfahungsabteilung II ein und wurde bei der IV. Betriebserfahungskompagnie eingeteilt. Laut Verpflegungszettel war er mit Löhnung bis 10., mit Brot und Kost bis einschließlich 8. August betitelt. Er wurde daher nur am 9. August nicht verpflegt, da er erst an diesem Tage gegen 6 Uhr nachmittags einrückte. Die Betriebserfahungskompagnie trifft daher kein Verschulden. Nach seiner Einrückung wurde er sofort zum dienstführenden Feldwebel wegen Ausfolgung der Menagekarte geführt. Bei dieser Gelegenheit kam es zwischen dem dienstführenden Feldwebel und dem Pionier Majewski zu tätlichen Auseinandersetzungen und es hat, wie die Erhebungen ergaben, nicht der Feldwebel den Pionier, sondern dieser den Feldwebel geschlagen, weshalb Majewski dem Militärgerichte übergeben wurde.

Die Verpflegung ist im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse gut zu nennen; es hat auch das Kommando der Betriebserfahungsabteilung das Möglichste für die Menage getan und wiederholt haben Leute, die enthoben werden sollten, die Bitte vorgebracht, ihre Enthebung möge mit Rücksicht auf die gute Verpflegung bei der Abteilung rückgängig gemacht werden. Hinsichtlich des Ausmaßes der gebotenen Verpflegung werden allerdings seitens der Mannschaft Wünsche nach „mehr“ laut, denen leider nicht entsprochen werden kann. Es ist diese bedauerliche Erscheinung aber bekanntermaßen

nicht auf die Betriebserfahungsabteilung Kleinmünchen beschränkt.

Das Brot, welches von der Bäckerei des Lagerkommandos gefaßt wird, ist gut und es wurde kein Fall gemeldet, daß ein Mann verschimmeltes Brot gefaßt hätte. Es ist gewiß sehr leicht möglich, daß das Brot, welches durch verschiedene Zusätze kein Dauerbrot sein kann, bei längerer Aufbewahrung schimmelt. Solche Fälle sind jedoch bei der Betriebserfahungsabteilung ausgeschlossen, da das Brot nur nach dem Verpflegungsstande gefaßt und sofort an die Mannschaft ausgegeben wird.

Die Unterkünfte erwiesen sich — wie schon erwähnt — beim Eintreffen des Ersatzbataillonskommandos und der Kompagnie in Kleinmünchen allerdings als unzulänglich und es ergab sich die Notwendigkeit, die Baracken für die Überwinterung und als ständige Unterkünfte entsprechend auszubauen und zu verbessern. So wurden beispielsweise die Fußböden aller Baracken unterschottert, das erste Stockwerk von den ebenerdigen Räumen durch eine Bretterdecke getrennt, die Bretterdecke mit einer Isolierschicht von Kohlenlöche belegt, die Barackenwände mit Sägespänebetonplatten bis zur Decke verkleidet, die Fenster doppelt verschalt u. dgl. Alle diese Arbeiten wurden mit einer bei Offizieren und Mannschaften gleich anerkennenswerten Energie binnen zwei Monaten vor der Einwinterung durchgeführt und auf diese Weise Unterkünfte geschaffen, die in ihrer Art als mustergültig bezeichnet werden können und gewiß nicht die vorgebrachten Ausstellungen verdienen.

Daß gleichwohl der herrschende Kohlenmangel und die geringen Vorräte an Decken den Offizieren in ihrer Fürsorge für die untergebene Mannschaft Grenzen setzen, soll nicht geleugnet werden. Es kann ihnen jedoch aus dieser harten Notwendigkeit des Krieges schwerlich ein Vorwurf gemacht werden.

Nicht unerwähnt kann bleiben, daß unangefragt Inspizierende voll Lobes für die Energie, den Fleiß und die Umsicht des Hauptmannes Schoppick in der Vorsorge für die Unterkünfte und Verpflegung der Mannschaft waren und daß bei einem Stande von ungefähr 90 Offizieren und über 2000 Mannschafspersonen, die wenig militärische Ausbildung genossen haben, viel Energie erforderlich ist, um die militärische Disziplin und Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Ordnung, Disziplin und Verpflegung bei der Betriebserfahungsabteilung in Kleinmünchen sind aber nach den Informationen des Kriegsministeriums anerkennenswert.

Was die sonstigen vom Herrn Reichsratsabgeordneten Max Winter dem Ministerium für Landesverteidigung übermittelten anonymen Beschwerden betrifft, so haben sich die gegen den Hauptmann v. Ott erhobenen Anschuldigungen, daß er die Mannschaft ohrfeige und tyrannisiere, trotz ein-

gehender Befragung der in Betracht kommenden Soldaten nicht bestätigt.

Die Handhabung der Strafgewalt durch Hauptmann Schoppick gibt keinen Anlaß zu begründeten Klagen.

Gegen Hauptmann in der Reserve Haueisen ist allerdings ein militärgerichtliches Verfahren anhängig, das aber nicht — wie die anonyme Anzeige behauptet — betrügerische Manipulationen mit Kohlen bei einer Militärbahn in Russisch-Polen zum Gegenstand hat. Die über den Ankauf von Schweinefleisch in Russisch-Polen durch den letztgenannten Hauptmann gegebene Darstellung ist entstellt und übertrieben. Hauptmann Haueisen hat dieses Einkaufsgeschäft auf eigenes Risiko übernommen und es kann von einer Benachteiligung der Mannschaft durch diese Aktion — soweit die noch nicht abgeschlossenen Erhebungen dies bisher erkennen lassen — nicht gesprochen werden.

Ebenso weichen die Angaben der Anzeige über die materielle Lage dieses Offizieres, seine Aus-

gaben und den bei der vorerwähnten Einkaufs-

aktion erzielten Reingewinn wesentlich von der Wahrheit ab. Was schließlich den Gesundheitszustand der Ersatzabteilung anbelangt, so beträgt der Krankenstand durchschnittlich 3·8 Prozent des Verpflegungsstandes.

Das Vorgeführte zusammenfassend, kann gesagt werden, daß sich nach den in einwandfreier Weise durchgeführten, der Einflußnahme der betroffenen Offiziere völlig entrückten Erhebungen die Zustände bei der mehrerwähnten Ersatzabteilung im allgemeinen als befriedigend herausgestellt und die vorgebrachten Klagen im wesentlichen als ungegründet erwiesen haben und daß insbesondere dem vielfach angegriffenen Hauptmann Schoppick das Zeugnis strenger Pflichterfüllung unter schwierigen Verhältnissen nicht versagt werden kann. Unter solchen Umständen hat das Kriegsministerium keinen Anlaß gefunden, gegen den genannten Offizier in irgendeiner Weise einzuschreiten.

Wien, 6. Juni 1918.

## Anfragebeantwortung

### des Ministers für Landesverteidigung.

In Beantwortung der Anfrage der Herren Abgeordneten P. Unterkirchner und Genossen, betreffend Rückstellung von Zivillieder an Eingekerkerte, beziehungsweise deren Anverwandte und Belassung der eigenen Kälteschutzmittel nach erfolgter Reinigung derselben seitens der Sortierungsanstalten, eingebracht in der 60. Sitzung der XXII. Session am 19. Februar 1918, beehre ich mich nachstehendes zur Kenntnis zu bringen:

Die militärischen Zentralstellen haben die Ersatzkörper nochmals angewiesen, den wiederholten Befehlen wegen Erfassung der Zivillieder, insbesondere der nach Gefallenen und Verstorbenen, dann der Kleider der Invaliden, unbedingt und raschestens nachzukommen, damit die Angehörigen beziehungsweise die Invaliden bei der herrschenden Bekleidungsnot in möglichst kurzer Zeit in den Besitz der Kleider gelangen.

Weiters wurde wegen rascherer Erlangung der deponierten Zivillieder und Vermeidung diesfälliger Reisen verfügt, daß die Ausfolgung dieser Kleider in der Abrüstungsstation (beim Ersatzkörper) stattzufinden hat.

Wenn die Zivillieder in dieser Station nicht deponiert sein sollten, kann der betreffende Mann in der Militärmontur entlassen werden und es sind ihm die Zivillieder per Post nachzusenden, wogegen er die vorgeliehene Militärmontur an den Ersatzkörper rückzustellen hat.

In dem besonders angeführten Falle Larcher sind Erhebungen im Zuge.

Bezüglich der in der Anfrage geschilderten Unzukömmlichkeiten in der k. und k. Krankenfortierungsstation in Innsbruck, erlaube ich mir auf Grund der gepflogenen Erhebungen mitzuteilen, daß den dort eintreffenden Kranken und Verwundeten nur

die überzähligen ärarischen Montursorten und Wäschestücke abgenommen werden. Eigene Leibwäsche, wie überhaupt eigene Sorten werden den Kranken stets belassen, wobei es allerdings vorkommt, daß die Leute ärarische Sorten als ihr Eigentum bezeichnen. In solchen zweifelhaften Fällen wird mit der größten Liberalität zu Gunsten der Mannschaft entschieden. Hingegen wurde manchmal wahrgenommen, daß die Mannschaft die eigene gänzlich verbrauchte Wäsche eigenmächtig wegwirft, welche dann durch gute ärarische Wäsche ersetzt werden muß. Bei der Entlassung gelangen die Uniformen, Decken und Wäsche in einen eigenen Sack, während nicht zu desinfizierende Gegenstände, wie Uhren, Geld etc. in einem Säckchen dem Manne zur Aufbewahrung belassen werden.

Allerdings kommt es nun bei der unglaublich leichtfertigen Aufbewahrung der Habseligkeiten und bei der geringen Aufmerksamkeit, welche die Mannschaft ihren Wertsachen widmet, häufig zu Diebstahlsanzeigen, doch richtete sich zumeist der Verdacht nur gegen die Patienten selbst. Derartige Fälle lassen sich aber bei dem außerordentlich großen Betriebe und dem Massenverkehr in der Anstalt nicht gänzlich verhindern.

Der in der Anstalt dienstuenden Mannschaft konnte trotz häufiger und auch unvermutet vorgenommener Visitationen ein Diebstahl bisher nicht nachgewiesen werden.

Schwerkranken und Verwundeten, welche länger in der Anstalt verbleiben, werden außerdem die abgenommenen Wertgegenstände gesichert deponiert und bei ihrer Entlassung gegen Empfangsbestätigung wieder ausgefolgt.

Wien, 20. Juni 1918.

(701)

## Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der 29. Sitzung der XXII. Session am 16. Oktober 1917 eingebrachte Anfrage der Herren Reichsratsabgeordneten Wityk und Genossen, betreffend die Einquartierung der Rekruten der kaiserlich deutschen Armee und der königlich ungarischen Rekruten im Drohobyczer Bezirk und der dadurch entstandenen großen Teuerung, Lebensmittelnot und Wohnungsmisere, teilt das k. k. Ministerium für Landesverteidigung als Ergebnis der gepflogenen Erhebungen mit:

Die ungarischen Rekruten wurden im September 1916, die deutschen Rekruten im August 1916 in den Drohobyczer Bezirk verlegt; die Angaben der Anfrage sind daher in diesem Belange unrichtig.

Die Verlegungen erfolgten damals nicht aus Verpflegsrücksichten, sondern aus gewichtigen militärischen Gründen. Die geänderten Verhältnisse an unserer Nordostgrenze gestatteten es mittlerweile, daß die deutschen Ausbildungsgruppen aus dem Drohobyczer Bezirk bereits abgezogen werden konnten, während die Ausbildungsgruppe einer königlich ungarischen Honvédisanteriedivision demnächst verlegt werden wird.

Was die Klage über die Härten der Einquartierung betrifft, muß bemerkt werden, daß die österreichisch-ungarischen und die deutschen Kommandobehörden bei den Einquartierungen stets mit großer Rücksicht vorgegangen sind und daß Klagen der Zivilbevölkerung in konkreter Form nicht vorliegen. Ein Bericht führt dagegen mehrere Fälle an, in denen Bitten um Freigabe von Schulen und Wohnräumen von den Militärbehörden in entgegenkommender Weise entsprochen wurde.

Die Klagen wegen Kartoffeldiebstählen durch Soldaten sind völlig ungerechtfertigt; Untersuchungen in vielen Fällen haben ergeben, daß solche Diebstähle von der Bevölkerung selbst — unter dem billigen Vorwande, die Soldaten hätten es getan — verübt werden.

Ebenso ist die Klage wegen Schädigung des Bodens durch Exercieren und den Bau von Schützengraben völlig haltlos. Abgesehen davon, daß konkrete Fälle nicht angeführt werden, muß betont werden, daß in jenen seltenen Fällen, wo kleine Stücke Wiesengrundes für militärische Zwecke verwendet wurden, dies stets im Einvernehmen mit dem Besitzer auf Grund von Verträgen geschah.

Von einer Ernährung der österreichisch-ungarischen und deutschen Soldaten durch die Zivilbevölkerung kann nicht die Rede sein, weil deren Verpflegung durchwegs aus militärischen Fassungsstellen bewirkt wird; gelegentliche freihändige Einkäufe wurden stets nach dem Höchstpreise und darüber bezahlt.

Die Brände in Hubyce betreffend sei hervorzuheben, daß der Brand anfangs März 1917 durch Funkenflug einer Lokomotive, der Brand Ende März 1917 aus Ursachen entstanden ist, die nicht festgestellt werden konnten. Beweise einer Schuld von Soldaten konnten nicht erbracht werden.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung sieht sich auf Grund dieser Ausführungen veranlaßt, die Klagen, die überdies in ganz allgemeiner Form und ohne Angaben konkreter Daten vorgebracht wurden, als gänzlich haltlos zu bezeichnen.

Wien, 12. Juni 1918.

(733)

## Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die in der Sitzung des Hauses am 23. November 1917 an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Hillebrand, Gröger und Genossen, betreffend das Mißverhältnis in der Höhe der Besoldung für Offiziere und Mannschafspersonen, beehre ich mich, nach mit dem für die Gebührenfestsetzung kompetenten k. u. k. Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmen zu eröffnen:

Der Unterschied in der Besoldung der Offiziere und Mannschaft ist — ganz abgesehen von der durch Charge, Stellung und Funktion bedingten Abstufung der Gebühren — durch die Tatsache begründet, daß die Offiziere alle Lebensbedürfnisse selbst aus ihren Bezügen bestreiten müssen wogegen für die Bedürfnisse der Mannschaft — besonders jetzt während des Krieges — von der Heeresverwaltung vorgesorgt wird.

Der erwähnte Unterschied findet weiter auch seine Begründung in der Verschiedenartigkeit der Versorgung mit Bekleidung und Ausrüstung. Während der Offizier diese Bedürfnisse aus seinen Bezügen beschaffen muß, erhält der Mann sie aus den ärarischen Verlägen zugewiesen.

Hinsichtlich der Bereitschaftszulage der Mannschaft berufe ich mich auf meine gegenständliche Antwort auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Mühlwerth und Genossen (abgegeben in der 26. Sitzung am 2. Oktober 1917) und bezüglich der Löhnung der Soldaten auf meine im hohen Hause in der 73. Sitzung am 14. März l. J. abgegebene Erklärung mit dem Beifügen, daß die Verhandlungen bezüglich der Erhöhung der Mannschaftsgebühren fortgeführt werden, bisher jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht wurden.

Erst intem 22. Juni 1918 wurde an das Kriegsministerium in der Angelegenheit neuerlich herangetreten.

Sobald die gegenständlichen Verhandlungen geschlossen sein werden, werde ich nicht ermangeln, vom Resultat derselben Mitteilung zu machen.

Daß die Verpflegung der Mannschaft — wie jene der Bevölkerung überhaupt — mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist und nicht immer in der Weise durchgeführt werden konnte, wie es im ureigensten Interesse der Heeresverwaltung gelegen ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Durch den Mangel an Gemüse, welches ein Hauptnahrungsmittel ist, ferner durch den Mehlmangel wurde die Verpflegungssituation sehr erschwert.

Trotzdem waren alle mit der Verpflegung betrauten Organe, und zwar mit Erfolg ununterbrochen tätig, um die Lebensmittelnot durch jeweilige mögliche Abhilfen zu mildern.

Was die Kost von Offizieren und Mannschaft betrifft, so besteht diesbezüglich kein Unterschied, da im Felde bei der Naturalverpflegung die Offiziersmessen auch nur jene Artikel und in jenem Ausmaße fassen dürfen, wie selbe für Mannschafspersonen festgesetzt sind. Im Hinterlande ist für beide das gleiche Geldäquivalent festgesetzt, nur erhält der Mann die Verpflegung in natura und der Offizier das Äquivalent hierfür in Geld.

Die Offiziersmessen, eine den dienstlichen Verhältnissen Rechnung tragende Institution und zur Erleichterung der Verpflegung für Offiziere geschaffen, besteht in nichts anderem, als daß für die

Teilnehmer an der Messe die Verpflegung zubereitet wird, um sie von anderen Speisegelegenheiten unabhängig zu machen, und ist dies eine solche Selbstverständlichkeit, daß darüber nichts weiter zu sagen ist.

Wenn die Offiziere in ihren äußerst bescheidenen Speisezetteln eine geringe Abwechslung hineinzubringen trachten, so ist ihnen dies wohl zu gönnen und geschieht nur auf ihre Kosten, weshalb ihnen dies

wohl freigestellt bleiben muß, insbesondere schon deshalb, weil die hierbei in Betracht kommenden Artikel für die Mannschftsverpflegung in der Regel nicht in Betracht kommen und deren Quantität mit Rücksicht auf eine relativ sehr geringe Zahl der Offiziere gegenüber der Mannschaft für letztere nicht von Belang ist.

Wien, 25. Juni 1918.

## Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 74. Sitzung am 15. März 1918 durch den Herrn Abgeordneten Dr. Michl und Genossen bezüglich der Verteilung der Ärzte bei der Armee im Felde und im Hinterlande gestellte Anfrage, beehre ich mich, auf Grund der mir vom k. u. k. Armeeeoberkommando zur Verfügung gestellten Daten folgendes bekanntzugeben:

Von einer übermäßigen Dotierung der Front und des Stappenraumes mit Ärzten kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil muß von einem ausgesprochenen Ärztemangel bei der Armee im Felde gesprochen werden, welcher durch das Abgehen verwundeter und erkrankter Ärzte ins Hinterland sowie durch die Entlassung der ältesten Jahrgänge in steter Zunahme begriffen ist. Die beim Armeeeoberkommando in großer Zahl einlaufenden dringenden Bitten der unterstehenden Kommandos um Zuweisung von Ärzten führen in dieser Hinsicht eine berechtigte Sprache.

Das Armeeeoberkommando muß viele dieser Bitten abweisen und vermag nur in den allerdringendsten Fällen durch Ausgleich innerhalb der Armee im Felde zu helfen. An die militärischen Zentralstellen des Hinterlandes ist das Armeeeoberkommando in voller Erkenntnis des großen Ärztebedarfes im Hinterland schon seit längerer Zeit nicht mehr mit dem Ersuchen um Ärztezurückweisung herantreten. Da die vorhandenen Ärzte nicht ausreichen, um den Bedarf allenthalben zu decken, hat sich das Armeeeoberkommando genötigt gesehen, Einjährig-Freiwilligen-Mediziner (Sanitätsleutnants, Sanitätsfähnriche) zur aus Hilfsweisen Vernehmung des ärztlichen Dienstes heranzuziehen.

Gegenüber den einlangenden Bitten um Enthebung oder längerdauernde Beurlaubung von Ärzten bekundet das Armeeeoberkommando jederzeit das größte Entgegenkommen und wurde in Fällen erwiesenen allgemeinen und öffentlichen Interesses schon mancher Arzt ohne Ersatz zur Verfügung gestellt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß im Felde bei den auf großem Raume verteilten Truppen die Ärzte physisch sehr angestrengt sind, ohne ihren Drang nach rein ärztlicher und wissenschaftlicher Betätigung voll befriedigen zu können. Auf diesen Umstand dürften auch die von „Arbeitsmangel“ sprechenden Berichte mancher Truppenärzte zurückzuführen sein, welche auf diese Weise von der ihnen nicht zusagenden frontärztlichen Betätigung befreit zu werden hoffen.

Das Armeeeoberkommando kann aber nicht die Verantwortung auf sich nehmen, die Truppen und Anstalten ohne ausreichende ärztliche Dotierung zu lassen, wobei zu bedenken ist, daß die Ärzte bei der Armee im Felde nicht nur zur Behandlung der Kranken, sondern auch zur hygienischen Betreuung aller Gesunden im Sinne einer wirksamen Prophylaxe erforderlich sind.

Es kann daher nicht behauptet werden, daß die Anzahl der Ärzte bei der Armee im Felde in keinem Verhältnis zu der ihnen zugewiesenen Arbeit steht.

Wien, 24. Mai 1918.

## Anfragebeantwortung

des Finanzministers.

Die Herren Abgeordneten Witos und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 25. September 1917 an mich die Anfrage gerichtet, was ich zu unternehmen gedenke, um das ungerechte Vorgehen einiger Steuerämter Galiziens, die eine Versicherung von Militärpersonen zwangsweise durchführen und die Versicherungsprämien bei der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge zwangsweise einheben, sobald als möglich abzustellen.

Hierauf beehre ich mich, folgendes zu antworten:

Zur Zeit hat das Finanzministerium über Ansuchen des k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds den Steuerämtern in Anerkennung der wirtschaftlichen Bedeutung der Kriegsversicherung gestattet, bei der von diesem Fonds propagierten Kriegsversicherung in der Weise mitzuwirken, daß sie die Parteien anlässlich der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge auf die Gelegenheit zum Abschlusse von Kriegsversicherungen bei dem Militär-Witwen- und Waisenfonds und zur Abstattung der Prämie in halbmonatlichen Raten durch Abzug vom staatlichen Unterhaltsbeitrag aufmerksam machen und ihnen über Verlangen Aufnahmsdruckorten zur Verfügung stellen.

Parteien, die eine solche Kriegsversicherung abschließen, wird zur Bezahlung der Prämien von dem Militär-Witwen- und Waisenfonds ein Vorschuß auf den ihnen gebührenden Unterhaltsbeitrag gewährt. Dieser Vorschuß wird sodann auf Grund einer dem genannten Fonds im Sinne der Ministerialverordnung vom 8. September 1914, R. G. Bl. Nr. 242, vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung erteilten Berechtigung gemäß ad § 7 der

Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, beziehungsweise zu § 5 der Ministerialverordnung vom 10. August 1917, R. G. Bl. Nr. 337, gelegentlich der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge ratenweise hereingebracht.

Die Durchführung von Kriegsversicherungen und der Abzug der Versicherungsprämien vom Unterhaltsbeitrag können sonach lediglich über ausdrücklichen Wunsch der Parteien, beziehungsweise mit der bei Inanspruchnahme des Vorschusses von diesen erteilten Zustimmung erfolgen.

Nur bei einigen wenigen Steuerämtern Galiziens ist bedauerlicherweise, und zwar anscheinend in mißverständlicher Auslegung einer von der Krakauer Filiale des k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds ohne Mitwirkung der Finanzlandesbehörde erlassenen Weisung, ein unzulässiger Druck auf die Parteien ausgeübt worden. Das Finanzministerium fand jedoch keinen Anlaß mehr, in diesen Fällen einzuschreiten, da schon die galizische Finanzlandesdirektion den wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten mit allem Nachdrucke entgegengetreten ist, beziehungsweise dieselben abgestellt hat. Auch sind die Finanzlandesbehörden mit Normalerlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. Februar 1918, Abteilung XVIII b, Nr. 721, dahin unterwiesen worden, daß jeder kriegsversicherten Partei das Recht zusteht, ihre Prämienzahlung jederzeit einzustellen und daher in Fällen, in denen die Parteien Vorstellungen gegen den weiteren Abzug der Prämien erheben, diese Abzüge zu unterlassen und die Unterhaltsbeiträge ungekürzt auszusahlen sind.

Wien, 25. Mai 1918.

## Anfragebeantwortung

des Ministers für Landesverteidigung.

Auf die an mich in der 56. Sitzung am 30. Jänner 1918 von den Herren Abgeordneten Dr. Michl und Genossen bezüglich der Vorbeugung der Malariaverbreitung gestellte Anfrage beehre ich mich auf Grund der mir vom k. u. k. Armeekommando und Kriegsministerium übermittelten Daten folgendes bekanntzugeben:

In Korneuburg besteht kein Malariahospital und hat auch keines bestanden. Tatsache ist, daß im dortigen Epidemiespitale, das zur Aufnahme infektioser und infektiösvörderlicher Kranker dient (Belagraum 162 Betten), zahlreiche Malariafälle vom dortigen Eisenbahnregimente sowie der Rekonvaleszentenabteilung vorübergehend aufgenommen werden mußten, auch wurden hie und da mit Transporten Verwundete und Kranke eingeliefert, die außer ihrer Verwundung und sonstigen Erkrankungen auch noch an Malaria litten und dann dem betreffenden Spital übergeben werden mußten. Da sich bei der Rekonvaleszentenabteilung und bei den Kompagnien zahlreiche Mannschaften befinden, die bereits Malaria überstanden hat und, wie dies in

der Natur der Krankheit liegt, bei dieser Mannschaft häufig Rückfälle auftreten, erweist sich die Aufnahme dieser Mannschaften in das dortige Epidemiespital nicht nur unvermeidlich, sondern aus sanitären Rücksichten direkt geboten. Nach Erlangung der Transportfähigkeit werden die Malariaerkrankten nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglichst rasch in die Malariaspitäler nach Iglau oder Znaim-Klosterbrunn transferiert.

Außerdem hat die Rekonvaleszentenabteilung des Eisenbahnregiments eigens für die Malariaerkrankten eine Filiale in dem weit vom Donaugebiet entfernten und hoch gelegenen Orte Karnabrunn errichtet, die anfangs Juli vorigen Jahres eröffnet wurde. Ein Teil der dort im Spital Rekonvaleszenten wurde im Wege der dortigen Rekonvaleszentenabteilung in der Filiale Karnabrunn untergebracht. In den Sommermonaten (anfangs Mai bis Ende September) wurde dieser Abtransport mit besonderer Beschleunigung durchgeführt.

Wien, 7. Mai 1918.

## Anfragebeantwortung

des Handelsministers.

In Beantwortung der in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Jänner 1918 von dem Herrn Reichsratsabgeordneten Dr. C. Bobrowski und Genossen an mich gerichteten Anfrage wegen Schädigung der Postbeamten, die den Militärdienst bei den polnischen Regionen geleistet haben, beehre ich mich bekanntzugeben, daß der h. Erlaß vom 25. November 1916, Z. 15519/H. M., der in der Anfrage angeführt wird, für die Beamten keine Benachteiligung bezüglich der in den polnischen Regionen zugebrachten Dienstzeit gegenüber der sonstigen Militärdienstzeit enthält. Sowohl bei dem

Postoffizianten Stanislaus Klemeniewicz als auch bei den übrigen betroffenen Postoffizianten und Postmeistern wurde die Regionszeit lediglich aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil diese Beamten die für die freiwillige Einrückung zur militärischen Dienstleistung ganz allgemein vorgeschriebene Genehmigung der zuständigen Zivilbehörde nicht eingeholt und mithin sich von ihren Zivildienstposten eigenmächtig entfernt hatten.

Wien, 15. Mai 1918.

# Antrag

der

Abgeordneten Dr. Waldner, Knirsch, Pank, Sylvester,  
Urban, Wolf und Genossen,

betreffend

## die Erhöhung der Mannschaftslöhnung.

Die von seiten der Gefertigten, wie auch von anderen Parteien des hohen Hauses erhobenen Forderungen bezüglich einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Erhöhung der Mannschaftslöhnung, fanden bisher leider keine Erfüllung. Angesichts des Umstandes, daß die Soldaten ihre Tabak-, Wienage- und sonstigen Naturalgebühren nicht in vollem Ausmaße erhalten und auf Anschaffungen aus Eigenem angewiesen sind, erscheint die endliche Erfüllung der erhobenen Forderungen als unabweisliches Gebot.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich die entsprechenden auf Erhöhung der Mannschaftsgebühren abzielenden Vorlagen einzubringen.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Februar 1918.

L. Pongraz.  
Herzmannsky.  
Kroy.  
Hartl.  
E. Kraft.  
F. Held.  
Dr. v. Hofmann.  
Kudlich.  
Heine.

Dr. Koller.  
Hummer.  
Dr. Freißler.  
Bacher.  
Michl.  
Kittinger.  
Dr. Mühlwerth.  
Lutschounig.  
Dr. Lodgman.

Langenhan.  
Strzisko.  
A. Seidel.  
Dr. Schreiner.  
Wedra.  
B. Telschik.  
Tensel.  
d'Elvert.  
Dr. Stölzel.

Dr. Waldner.  
Knirsch.  
Pank.  
Sylvester.  
Urban.  
Wolf.  
Dr. Herold.  
Fahrner.  
Bernt.  
Schreiter.

# Antrag

131

des

Abgeordneten Alois Rieger und Genossen

wegen

## Erhöhung der Einquartierungsgelder für Offiziere, Mannschaften und Pferde.

Das alte Einquartierungsgeſetz entspricht in keiner Weiſe den Preisverhältniſſen der verſchiedenen Bedarfsgegenſtände, wie Beleuchtung, Wohnung, Holz uſw., was bei Einquartierungen gefordert und gebraucht wird. Es iſt geradezu eine Qual für diejenigen Beſitzer in den betreffenden Gemeinden, wo Einquartierungen ſtattfinden. Denn, ſolange Einquartierungen von Militär vorkommen und vorhanden ſind, ſind die betreffenden Beſitzer nicht Herr ihrer Behauſung.

Es iſt beinahe eine Verhöhnung für diejenigen, welche ihre Räumlichkeiten bei Einquartierungen hergeben müſſen und dafür als Entſchädigung nachſtehend angeführte, gewiß lächerliche Beträge pro Tag erhalten:

Für 1 Offizier . . . . .	52 h
„ 1 Mann . . . . .	2 „
„ 1 Pferd . . . . .	3 „

Wenn man für alles andere Geld im Überfluß hat, wo es nicht notwendig iſt, wäre es wohl gewiß auch hier angezeigt, daß eine Erhöhung der Einquartierungsgelder unbedingt ſtattfindet.

Die Gefertigten ſtellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beſchließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eheſtens eine Geſetzesvorlage auszuarbeiten, in welcher die Beträge für Einquartierungen, den heutigen Verhältniſſen angepaßt, erhöht werden.“

Dieſer Antrag iſt mit allen zuläſſigen Abkürzungen nach der Geſchäftsordnung zu behandeln und dem Wehrauſchuſſe zuzuweiſen.

Wien, 29. Jänner 1918.

Kopp.	Alois Rieger.
Schürf.	Felzmann.
F. Bernt.	Dr. Herold.
Dr. Michl.	Hummer.
Kraus.	Rasper.
Pacher.	Drz. Schreiter.
Dr. v. Mühlwerth.	Glabner.
D. Teufel.	Knirsch.
Dr. Koller.	Dr. F. Wichtl.
Wolf.	Dr. Rindermann.

# Antrag

der

Abgeordneten Josef Šamalik, Valoušek, Kadlčák und  
Genossen

auf

Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltsbeiträge, vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, in der Richtung, daß der Unterhaltsbeitrag für kranke, arbeitsunfähige Personen, die vereinsamt leben und nur für ihre Person den Unterhaltsbeitrag beziehen, verdoppelt werde und daß für uneheliche Kinder der Unterhaltsbeitrag in voller Höhe von 1 K 60 h festgesetzt werde.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, wird nachstehend ergänzt:

Nr. 3, 4. Einsam lebende erwerbsunfähige Personen, die bloß für ihre Person den Unterhaltsbeitrag beziehen, haben Anspruch auf doppelten täglichen staatlichen Unterhaltsbeitrag.

Nr. 3. Ist durch nachstehende Bestimmung zu ergänzen:

Uneheliche Kinder haben Anspruch auf vollen Unterhaltsbeitrag ohne Rücksicht darauf, ob der Kindesvater zum Unterhalt des Kindes Beitrag geleistet hat oder nicht. Den Unterhaltsbeitrag bekommen entweder die Mutter oder die Erzieher des Kindes.“

Dieser Antrag ist dem Ernährungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 23. Jänner 1918.

Donát.	Šamalik.
J. Staněk.	Valoušek.
Fekl.	Kadlčák.
Mašata.	Dr. Huban.
Kulich.	Navrátil.
Němec Frt.	Janovec Tom.
Pavlof.	Oleštet.
Rydló.	Dr. Stojan.
Hyrá.	Malik Rud.
Chaloupka.	Krz.

# Antrag

131

des  
Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen,  
betreffend  
die Abänderung des Einquartierungsgesetzes.

Nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, sind für die Einquartierung im Kriege im allgemeinen die Bestimmungen des aus dem Jahre 1879 stammenden Einquartierungsgesetzes anzuwenden. An diese Bestimmungen hat sich die Heeresverwaltung auch hinsichtlich der Höhe der Vergütungen gehalten, was zu den allergrößten Härten geführt hat. Bei Durchsicht des Einquartierungsgesetzes wird ohne weiteres klar, daß bei dessen Abfassung an Verhältnisse des Krieges überhaupt nicht gedacht worden ist und am allerwenigsten eines Krieges von solcher Dauer wie der gegenwärtige. Lasten, die als „vorübergehende“ bei Erlassung des Gesetzes noch erträglich scheinen konnten, sind in diesem Kriege sowohl für die Gemeinden wie auch für die Einzelnen einfach erdrückend geworden. Ferner ist ohne weiteres klar, daß „Vergütungen“, die nach den Verhältnissen der Jahre 1879 und 1896 festgesetzt sind, bei den Preisverhältnissen der Kriegsjahre nicht als eine angemessene Entschädigung, sondern eher als eine Verhöhnung des Besitzers anzusehen sind.

Die Heeresverwaltung, die es sonst mit gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht besonders genau genommen hat, sondern sich im Gegenteil darüber hinweggesetzt hat, wo immer es ihr paßte, hat sich bezüglich der Höhe der Vergütungen für die Einquartierungen sklavisch an die Bestimmungen des veralteten Gesetzes gehalten. Dadurch sind die Gemeinden und die Objektsbesitzer besonders im Kriegsgebiete zu schwerem Schaden gekommen, zumal bald nach Ausbruch des Krieges auch die Landesverwaltungen die im Gesetze vorgesehenen Zuschläge zu den Einquartierungsgebühren eingestellt haben.

Um dieses Unrecht gutzumachen und den von Einquartierungen betroffenen Gemeinden und Objektsbesitzern noch nachträglich eine den Zeitverhältnissen angemessene Entschädigung zu sichern, stellen die Gesfertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes, betreffend die Höhe der Vergütungen, aufgehoben und die Regierung ermächtigt wird, die Höhe dieser Vergütungen im Verordnungswege festzusetzen, und zwar für die Zeit des gegenwärtigen Krieges mit rückwirkender Kraft.“

Wien, Jänner 1918.

G. Richter.  
Dr. Schürff.  
Dent.  
Barbo.  
Wedra.

Dr. Dinghofer.  
Rittinger.  
Strziska.  
Dr. Sylvestor.  
Dr. Waber.

Hueber.  
E. Kraft.  
Dr. Erler.  
Dr. Ring.  
A. Einspinner.

Dr. Kofler.  
F. Feld.  
Dr. v. Hofmann.  
Erb.  
A. F. Beher.

## Anfragebeantwortung

Seiner Exzellenz des Herrn Ministers für Landesverteidigung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Eugen Lewickij und Genossen haben in der 13. Sitzung der XXII. Session am 3. Juli 1917 an meinen Herrn Amtsvorgänger die Anfrage gerichtet, ob er geneigt sei anzuordnen, daß der Unterhaltsbeitragsfall nach dem herangezogenen Wasil Jabłońskij aus Motrjane welyki von der Unterhaltsbezirkskommission neuerlich überprüft und den Angehörigen möglichst bald der Unterhaltsbeitrag zuerkannt werde.

Hierauf beehre ich mich, den Herren Fragestellern nachstehendes mitzuteilen:

Wasil Jabłońskij ist am 1. September 1915 zur aktiven Militärdienstleistung eingerückt. Seine Eltern Iwan und Eva Jabłońskij haben ihren vermeintlichen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag am 21. Februar 1916 bei der Unterhaltsbezirkskommission Wościska geltend gemacht. Die hierüber gepflogenen amtlichen Erhebungen haben ergeben, daß der Herangezogene seinen Eltern zwar in ihrer Grundwirtschaft behilflich war, der vom Gesetze geforderte Nachweis einer wesentlichen Abhängigkeit ihres Unterhaltes von der Arbeitsleistung des Eingelückten jedoch nicht erbracht werden könne, da die Anspruchswerber zur Besorgung ihrer Wirtschaft befähigt sind und der Ertrag der letzteren zur Bestreitung ihres Unterhaltes vollkommen hinreicht.

Demzufolge wurde der erhobene Anspruch mit der Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission vom 12. Juli 1916, Z. 12044/b, im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, § 3, Abs. 1, abgewiesen.

Gegen diesen abweislichen Bescheid hat der Vater des Herangezogenen am 3. November 1916

bei der Unterhaltsbezirkskommission Vorstellungen erhoben, welche die Kommission zur Wiederaufnahme des Verfahrens und Einleitung neuerlicher Erhebungen veranlaßten. Diese haben ergeben, daß die Angaben des Einschreiters, seine aus acht Joch bestehende Grundwirtschaft sei mit 4000 K Schulden belastet, seine Äcker müßten wegen des Mangels an Arbeitskräften unbebaut bleiben, seine Grundwirtschaft werfe daher keinen Ertrag ab und er sei überdies seines Viehstandes beraubt worden, dem wahren Sachverhalte nicht entsprechen. Vielmehr konnte festgestellt werden, daß der Anspruchswerber im Besitze einer aus 18 Joch bestehenden Grundwirtschaft ist, daß vom lebenden Inventar seiner Wirtschaft allerdings zwei Pferde und ein Stück Vieh durch die eigenen Militärbehörden requiriert, aber noch zwei Pferde und zwei Stück Vieh belassen worden waren und daß er seine angeblichen Schulden nicht nachzuweisen vermöge.

Auf Grund dieses Erhebungsergebnisses vermochte die Unterhaltsbezirkskommission laut ihrer Entscheidung vom 13. November 1916, Z. 20403, den Anspruch des Einschreiters nicht als gesetzlich begründet anzuerkennen.

Auch die späterhin bei der k. k. Statthalterei für Galizien eingebrachten weiteren Vorstellungen des Anspruchswerbers, welche gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes der Unterhaltsbezirkskommission in Wościska zur weiteren Amtshandlung abgetreten wurden, nahm die Unterhaltsbezirkskommission zum Anlasse einer nochmaligen Überprüfung des Falles, gelangte jedoch auf Grund neuerlicher Erhebungen abermals zu einer abweisenden Entscheidung. Die letzten Erhebungen haben nämlich bestätigt, daß die Behauptungen des Einschreiters, daß seine Grundwirtschaft nur aus acht Joch

Acker bestche, welche ungebaut wären, nicht auf Wahrheit beruhen, sondern daß er tatsächlich 18 Joch Feld besitze, daß er bereits 200 Kilogramm Roggen, 600 Kilogramm Gerste, 1100 Kilogramm Hafer und 3000 Kilogramm Kartoffel verkauft habe, im übrigen zu den reichsten Grundbesitzern in seinem Wohnort gehöre.

Da nun bei dieser Sachlage selbst in dem Falle, als entgegen den Tatsachen der Bestand einer wesentlichen Abhängigkeit des Unterhaltes der Eltern des Herangezogenen von seiner Arbeits-

leistung im Sinne des § 3, Absatz 1, des bezogenen Gesetzes angenommen würde, der Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages die Ausschließungsgründe des § 3, Absatz 3, des bezogenen Gesetzes (Nichtgefährdung des Unterhaltes) entgegenstünden, besitze ich in diesem bestimmten Falle zu einer Verfügung vom Standpunkte meines Aufsichtsrechtes keine Handhabe.

Wien, 11. Oktober 1917.

131

# Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Neunteufel und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Einquartierungsgesetzes.

## Hohes Haus!

Die im Einquartierungsgesetze vom Jahre 1879 für die Einquartierungen festgesetzten Vergütungen (zum Beispiel für ein Offizierszimmer 52, beziehungsweise 70 h) stehen zur gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage in einem auffallenden Mißverhältnis. Die Unterzeichneten stellen daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, raschest einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch das Gesetz vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 34, womit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr die nötigen Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird (Einquartierungsgesetz), in Bezug auf die für ihre Leistungen festgesetzten Gebühren derart abgeändert wird, daß diese den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Auch sind die Definitionen der bleibenden und vorübergehenden Einquartierung unter Hinblick auf den Kriegszustand einer sinngemäßen Änderung zu unterziehen.“

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 25. September 1917.

Ansorge.  
Kraus.  
Josef Mayer.  
Dr. Wichtl.  
Brandl.  
G. Richter.  
R. Marchl.  
Luffsch.

Ragele.  
Strisko.  
Albrecht.  
Herzmansky.  
Karl Kittinger.  
Dr. Schürff.  
F. Hofer.  
Dr. Hofmann.

Seld.  
Dr. Kofler.  
Pank.  
F. Wagner.  
A. Seidl.  
Dr. H. v. Oberleithner.  
Felsmann.  
Goll.

A. Einspinner.  
Neunteufel.  
Spies.  
Barbo.  
M. Nieger.  
Waber.  
A. F. Beyer.  
Birker.  
Dr. Koller.

# Antrag

der

Abgeordneten Budzynowski, Petruszewycz, Stanek, Koräer, Głabiński, Dr. v. Popescu-Grecul, Faiduffi, Reizer und Genossen,

betreffend

## die Einstellung der Evakuierungen und Requisitionen.

Seit Kriegsausbruch bis heutzutage leidet die Bevölkerung Galiziens nicht nur unter notwendigen Folgen des Krieges, sondern auch der Unvernunft, Bosheit und Gewissenlosigkeit einzelner Organe und Abteilungen der Armee.

Gesetzwidrige Requisitionen durch die dazu berechtigten Organe der Armee sind im ganzen Lande auf der Tagesordnung. Nicht einmal das Existenzminimum wird der Bevölkerung zurückgelassen und für die requirierten Gegenstände wird sehr wenig oder gar nichts gezahlt.

Noch allgemeiner und empörender sind ergänzende *sit venia verbo*-Requisitionen durch die dazu nicht berechtigten Angehörigen der Armee. Der erste beste Soldat nimmt dem Bauer alles weg, was für ihn irgendwelchen Wert hat: Geflügel, Getreide, Gemüse, Obst, Vieh, Pferde, Fuhrer, Landwirtschaftsgeräte, Küchengeschirr, Kleider u. a., ohne dafür zu zahlen, ohne eine Bescheinigung auszustellen. Werden ausnahmsweise Bescheinigungen gegeben, so sind sie oft falsch und ungenügend. Die meisten Ortschaften etliche Kilometer hinter der Front sind so gründlich ausrequiriert, daß sie gar nicht mehr zu Führung der Wirtschaft, nichts mehr zum Leben haben.

In den von den Russen zurückeroberten Ortschaften werden außerdem durch die k. k. Gendarmen gesetzwidrige Hausdurchsuchungen durchgeführt und unter dem Vorwande, die Gegenstände seien eine Kriegsbeute, wird alles, was irgend einen Wert hat, weggeführt, wenn nur der Bauer den betreffenden Gegenstand, zum Beispiel ein Defa Tee, von einem russischen Soldaten rechtmäßig erstanden hatte, oder wenn überhaupt die theoretische Möglichkeit besteht, daß den Gegenstand einmal eine russische Hand berührt hatte.

In den Dörfern, wo die aus Ungarn stammenden Abteilungen der Armee verweilten, wurde vor allem ohne Bezahlung alles requiriert, was weggeschleppt werden konnte. Dazu gehörten nicht nur Schlacht- und Zugvieh, Fuhrwerke, Küchengeschirr, landwirtschaftliche Geräte, Getreide, Viehfutter und ähnliches, sondern auch solche Gegenstände, wie Hausmöbeln, Kunstwerke, Kirchengewänder, goldene und silberne Buchbeschlüge, Kelche aus den Kirchen usw.

Was nicht weggeschleppt werden konnte, wurde vernichtet. Die Soldaten ungarischer Nationalität haben unter ihre Pferde grundsätzlich nur ungedroschene Getreidegarben gestreut, trotzdem der Bauer ihnen Stroh gab. Diese Soldaten, trotzdem sie Brennholz in genügender Menge zur Verfügung hatten, haben überall, wo die Obstgärten da waren, Obstbäume gefällt und mit diesen geheizt. Erst nachdem bereits alle Obstbäume, dann alle Wirtschaftsgebäuden, Hausmöbeln, Zäune, ja, sogar hölzerne altertümliche Kirchen als Heizmaterial verbraucht waren, griffen die Magyaren zuletzt zu dem ihnen ausgelieferten Brennholz.

Diese ungarischen Armeeangehörigen haben in Galizien auch die Bienenzucht gänzlich vernichtet, indem sie zuerst den Honig — natürlich ohne für ihn zu zahlen — verzehrten und dann alle Bienenstöcke samt Bienenschwärmen verbrannten.

Die Requirierung von Kirchenglocken ist insoferne nicht berechtigt, da alle Schlachtfelder Ostgaliziens, besonders die Gebirge dieses Landes mit dem Kupfer aus den Geschossen und mit ganzen Geschossen, die niemand sammelt, förmlich gepflastert sind.

Die Bevölkerung wird materiell ruiniert und förmlich ausgerottet durch die unnötigen Evakuierungen, welche durch die Vollzugsorgane meistens nur dazu ausgenutzt werden, um aus den evakuierten Gemeinden alles, was irgendwelchen Gebrauchswert hat, unentgeltlich an sich zu bringen. Die evakuierte Bevölkerung wird in der Regel fast nackt unter freiem Himmel gesetzt, dem Verhungers- und Erfrierungstode ausgeliefert.

Solche Verhältnisse herrschen auch in manchen anderen Kronländern Österreichs.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß alle Evakuierungen prinzipiell eingestellt werden und daß alle Repatriierten in den ruinierten Ortschaften unverzüglich angemessene Verpflegung erhalten;

daß in Ostgalizien, wo bereits seit drei Jahren die Requisitionen vorgenommen wurden, diese gänzlich eingestellt werden;

daß alle eigenmächtigen Expropriierungen und Einkäufe von Lebensmitteln und anderer Gebrauchsgegenstände durch die Armeeangehörigen verboten und die Zuwiderhandelnden streng bestraft werden;

daß alles, was die Armeeangehörigen bisher gesetzlich oder gesetzwidrig sich angeeignet, beschädigt oder vernichtet haben, mit Geld oder in natura vergütet werde.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Kriegswirtschaftlichen Ausschuss zuzuweisen und zur Berichterstattung eine achttägige Frist festzusetzen.“

Onciul.  
Gostinčar.  
Dr. Gregorčič.  
Dr. Kref.  
Demšar.  
Jon.  
Jarc.  
Udržal.  
Dr. Biskovský.  
Bacek.  
Měchura.  
S. Erbínko.  
Bradáč.  
Malík.

Simionovici.  
Serbu.  
Dr. Bogacnik.  
Dr. Laginja.  
Spinčić.  
Dr. Benković.  
Sedlák.  
Spáček.  
Butvaj.  
Kotlant.  
I. Mlčoch.  
Dr. Zahradník.  
Dr. Belich.  
A. Prásek.

Dr. Kofí Lewyckij.  
Romanczuk.  
Dr. Eugen Lewickij.  
Dr. Olesnickij.  
Dr. Holubowycz.  
Folis.  
Lawruk.  
Dr. Trylowstij.  
Dr. Dkumewstij.  
Dr. Dnistrianskij.  
Dr. Straucher.  
Dr. Bahajkiewicz.  
Dr. Kolesza.  
Dr. Baczyński.  
Dr. Lahodyński.

Budzynowski.  
Dr. Petruszewycz.  
J. Stanek.  
Dr. Korosec.  
Glabinski.  
Ispeskul-Grecul.  
Dr. Faidutti.  
Reizes.  
Stefanyk.  
Petryckij.  
Dr. Gehelstij.  
Singalewicz.  
Leo Lewickij.  
Smal-Stockij.  
Dnyzkewycz.

# Antrag

137

des

Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Einquartierungsgesetzes.

Die mit dem Einquartierungsgesetze vom Jahre 1879 statuierten Vergütungen für militärische Einquartierungen standen schon bei Beginn des Krieges in gar keinem Verhältnisse zu den Auslagen, welche die Betroffenen aus Anlaß der bei ihnen angeordneten Einquartierung hatten.

Während des Krieges haben sich die Verhältnisse bedeutend zuungunsten derjenigen, bei denen Einquartierungen vorgenommen wurden, verschlechtert, weil es bei der täglich zunehmenden horrenden Teuerung aller Bedarfsartikel ein Ding der Unmöglichkeit ist, mit den gesetzlichen Gebühren auch nur halbwegs das Auslangen zu finden.

Nachdem es allen Prinzipien der Gerechtigkeit widerspricht, die von der Allgemeinheit zu tragenden Lasten der Einquartierung nur auf Einzelne, und zwar jene, die von derselben betroffen werden, zu überwälzen, erscheint eine entsprechende Abänderung des Gesetzes in dem Sinne notwendig, daß für die Einquartierung eine dem Durchschnittspreise der Unterbringungskosten in den Hotels und Gasthöfen entsprechende Vergütung geleistet wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine auf die Abänderung des bestehenden Einquartierungsgesetzes in der Richtung hinielende Vorlage zu unterbreiten, daß hierin die durch die gesteigerten hohen Kosten geänderten Preisverhältnisse ihre vollste Berücksichtigung finden.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Wehrausschusse zugewiesen werden.

Wien, 13. November 1917.

Dr. Bahawicz.	Lukaszewicz.
N. Wassilkó.	Spenul.
Semaka.	Leo Lewyckij.
Bl. R. v. Singalewicz.	E. Pohoreckij.
Dr. Smal-Stockij.	Stefanyk.
Budzynowskij.	Dr. Okunewskij.
Lawruk.	Petryckij.
A. Lewyckij.	Dr. Holubowycz.
Eugen Lewickij.	Dr. Gehelckij.
Dr. Dnistrianskij.	Baczyński.

# Antrag

der

Abgeordneten Max Winter, Michael Schacherl, Georg  
Grigorovici und Genossen,

betreffend

## die Sicherstellung der Kriegsbaracken.

Während des Krieges sind in Österreich eine große Reihe von Barackenbauten und anderen Notbauten entstanden, die von den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, von Ministerien und Statthaltereien aufgeführt wurden. Es besteht die Gefahr, daß diese Barackenbauten nach dem Kriege verschleudert oder solchen Zwecken zugeführt werden, die den öffentlichen Interessen nicht voll dienen oder ihnen gar entgegenlaufen.

Viele dieser Baracken oder die zu ihrer Errichtung verwendeten Baustoffe werden auch Jahre nach dem Kriege noch für die verschiedensten Zwecke taugen, insbesondere für die vielfachen Fürsorgezwecke.

Es wird dahin beantragt:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, diese Notbauten, allenfalls samt dem Boden, Fürsorgezwecken zuzuführen, soweit sie dazu geeignet sind.

Die Regierung wird ermächtigt, diese Baracken allenfalls samt dem Boden, den sie bedecken und der sie umgibt, anzukaufen, zu pachten oder zu mieten.

Das Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern ist über die Verwendbarkeit der einzelnen Baracken oder Barackenstädte für diese Zwecke zu befragen und nach Anhörung dieser Stelle ist dem Hause über die Verwendbarkeit dieser Baracken binnen sechs Monaten Bericht zu erstatten.“

In formeller Beziehung wird beantragt:

Dieser Antrag ist mit allen geschäftsordnungsmäßig zulässigen Abkürzungen dem Gesundheitsausschusse zur beschleunigten Annahme und Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus zuzuweisen.

Bernerstorfer.  
Dr. R. Kenner.  
Dötsch.  
Ellenbogen.  
Löw.  
Hillebrand.  
Abram.

Zoll.  
Pongraf.  
F. Skaret.  
Kefel.  
Forstner.  
R. Seig.

Seber.  
Glöckel.  
Volkert.  
Schäfer.  
Seliger.  
Schlegl.  
L. Widholz.

Max Winter.  
Dr. Schacherl.  
Grigorovici.  
Leuthner.  
Reumann.  
Cingr.  
David.

44

A

# Antrag

der

Abgeordneten Widholz, Smitka, Muchitsch, Seliger und  
Genossen,

betreffend

die Sozialversicherung.

Die entscheidenden Veränderungen, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich erfahren haben und die wohl noch lange Zeit nach dem Kriege fortwirken werden, zwingen zu einer Reihe von Änderungen im Gefüge des Gesetzesentwurfes betreffend die Sozialversicherung, welcher in der vorigen Session von dem permanenten Versicherungsausschusse beschlossen worden ist.

Andererseits ist die beschleunigte Einbringung und rascheste Erledigung dieses Gesetzeswerkes heute eine noch dringlichere Staatsnotwendigkeit geworden, als sie es schon vor dem Kriege war.

Es wird dahin beantragt:

Das Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ungefäumt eine beschleunigte Umarbeitung der Regierungsvorlage betreffend die Sozialversicherung insbesondere in folgenden Richtungen vorzunehmen:

- a) Betreffend die Krankenversicherung ist die Ausdehnung derselben auf die bisher noch nicht einbezogenen Kreise der arbeitenden Bevölkerung vorzunehmen. Überdies sind die leistungsunfähigen kleinen Rassengebilde zu beseitigen und mit den bestehenden größeren Rassen zu vereinigen.
- b) Betreffend die Unfallversicherung. Die Höhe der Unfallrenten ist dem gegenwärtig geminderten Geldwerte anzupassen. Überdies ist der Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Personen wesentlich auszuweiten.
- c) Betreffend die Invaliden- und Altersversicherung. Hier ist eine Trennung der Risikogemeinschaft zwischen Selbständigen und Unselbständigen durchzuführen. Weiters ist eine Änderung des organisatorischen Aufbaues vorzunehmen. Die Renten sind den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen durch eine Erhöhung derselben anzupassen. Endlich ist ein Anschluß der Versorgungseinrichtungen der Kriegsinvaliden (Zuerkennung der Renten, Aberkennung derselben, gerichtliche Anfechtung) vorzusehen.

In formeller Beziehung wird beantragt:

Dieser Antrag ist mit allen geschäftsordnungsmäßig zulässigen Abkürzungen dem Sozialversicherungsausschusse zur beschleunigten Annahme und Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus zuzuwenden.

Skaret.  
Neumann.  
Dr. Karl Renner.  
Bernertstorfer.  
Dr. Ellenbogen.  
Hillebrand.  
Hans Joffl.  
Abram.

Forstner.  
Jos. Lomschik.  
Dr. Schacherl.  
Rudolf Müller.  
Karl Leuthner.  
Hanusch.  
Grigorovici.  
Butschel.

Schäfer.  
Josef Bongraz.  
Ludw. Bretschneider.  
Volkert.  
Palme.  
Schiegl.  
Reismüller.  
D. Löw.

L. Widholz.  
J. Smitka.  
Muchitsch.  
J. Seliger.  
R. Seitz.  
Sever.  
Oliva.  
Pittoni.

## Interpellation

der

Abgeordneten Habermann, Pík, Dr. Lukavský und Genossen  
an den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend Explosion  
in der Geschosfabrik der Skodawerke-A. G. in Bolevec bei  
Pilsen.

Eure Exzellenz! Am 25. Mai l. J., ist aus einer bisher nicht festgestellten Ursache in der Geschosfabrik der Skodawerke-A. G. in Bolevec bei Pilsen eine Explosion entstanden. Die Folgen dieser Explosion waren katastrophal; es wurden dadurch unermessliche Opfer am Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft sowie ungeheure Materialschäden am Eigentum verursacht. Nach den Angaben waren zur Zeit der Explosion in verschiedenen Abteilungen der Fabrik zirka 3000 Personen beschäftigt. Bis zum 28. Mai wurde festgestellt, daß zirka 650 Personen schwer oder leicht verwundet, zirka 150 Personen getötet worden sind. Die definitive Gesamtzahl der Opfer konnte bisher nicht festgestellt werden, da der Ort der Katastrophe immer noch unzugänglich war wegen der andauernden Feuers- und Explosionsgefahr. In den umliegenden Gemeinden Senec, Brnč, Tremošná, Bolevec, Druždová und anderen sowie in der zirka eine Stunde entfernten Stadt Pilsen wurden zahlreiche Schäden an Gebäuden, Dächern und durch Vernichtung einer großen Anzahl der Fenster verursacht.

Nachdem das Unglück allgemeiner Natur war, und durch die Katastrophe insbesondere die Stadt Pilsen mit ihren zahlreichen öffentlichen, humanitären, Militär- und Privatgebäuden gefährdet war, nachdem ferner die öffentliche Lebens- und Gesundheitsicherheit der Einwohnerschaft im gegebenen Falle im

Spieler war und auch viele Menschenleben vernichtet worden sind, fragen die Gefertigten:

„1. Ist Eure Exzellenz gewillt, den Fragestellern mitzuteilen, ob bei der Gründung und hauptsächlich beim Betriebe der Geschosfabrik der Skodawerke in Bolevec alle gesetzlichen Vorschriften und amtliche Verordnungen betreffs die Sicherheit des Lebens der Beschäftigten sowie der Produktion und der umliegenden Gemeinden beachtet worden sind?

2. Ist Eurer Exzellenz bekannt, ob die die Fabrikleitung alle amtlichen Vorschriften über die zulässige Menge der Sprengstoffvorräte beachtet hat?

3. Kann Eure Exzellenz den Gefertigten mitteilen, daß alle Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze der Beschäftigten in der Fabrik im Falle einer Explosion oder eines Feuers getroffen wurden, und ob eine genügende Anzahl der Notausgänge aus der Fabrik, die durch einen unübersteigbaren Verhau von Stacheldraht umschlossen ist, vorgeesehen worden war?

4. Ist Eure Exzellenz gewillt, in dem Sinne zu wirken, daß den Hinterbliebenen nach den Opfern der Katastrophe eine genügende Entschädigung außer den Ansprüchen gegen die Krankenkassa und die

Unfallversicherungsanstalt zuteil wird, und daß auch der materielle Schaden in den betroffenen Gemeinden ersetzt wird?

5. Was geruht Eure Exzellenz zu tun, damit für die Zukunft bei derartigen Unter-

nehmungen alle Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der Menschenleben und der Gemeinden und Städte sowie des gesamten öffentlichen und Privateigentums getroffen werden?"

Zirásek.  
Měchura.  
Kotlant.  
Fetfl.  
Jaroš.  
Č. J. Bish.  
Stejskal.  
Biskovský.  
H. Erdínko.  
Bradáč Bohumír.  
Mlčoch.  
Modráček.

Krz.  
Chaloupka.  
Padour.  
Zvarský.  
Hyř.  
Ludvík Aust.  
Vab. Čech.  
Stránský.  
J. Hráský.  
Jar. Nychtera.  
Vojta.  
Binovec.

Pišek.  
Ant. Němec.  
František Staněk.  
Tomášek.  
Dr. Winter.  
Svoboda.  
Slaviček.  
Lomáš Janovec.  
F. Němec.  
Špaček.  
Svěcený.  
Dr. Zahradník.  
Filipinský.

Habermann.  
Pif.  
Dr. Lukavský.  
Lufar.  
Mlička.  
Dr. Funk.  
Šnátěk.  
Charvát.  
Šamalit.  
Bac. Donát.  
Bechyň.  
Baloušek.  
Botruba.